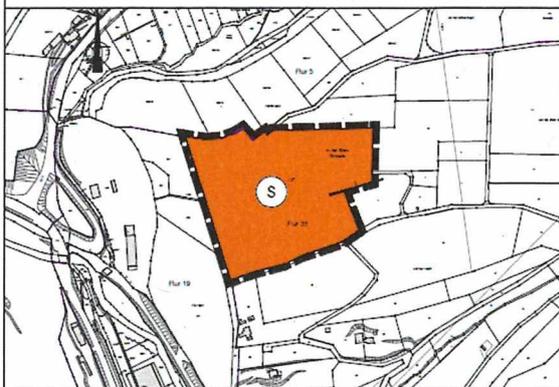


Bekanntmachung

Betr.: 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Wäsche“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB



Alte Darstellung



Darstellung 28. Änderung

PLANZEICHEN (gemäß Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 BauNVO)

 Sonderbaufläche "Photovoltaik" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

 Fläche für die Landwirtschaft

 Fläche für Wald

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Geltungsbereiches
der 28. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtrat der Stadt Hallenberg hat am 19.10.2022 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Wäsche“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche "Photovoltaik" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO).

Die Stadt Hallenberg ist bestrebt, den Anteil an erneuerbaren Energien in ihrem Stadtgebiet zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll im Bereich zwischen den Ortsteilen Liesen im Norden und Hallenberg im Süden auf einer Fläche von rund 5,2 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Da eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, ist eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt zwischen Liesen im Norden und Hallenberg im Süden, östlich der Sachtlebensbrache. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 137 in der Flur 35, Gemarkung Hallenberg und hat eine Fläche von 51.953 m².

Die Abgrenzung ist der nebenstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Bauleitplanverfahren wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösung, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom

vom 16.12.2022 bis einschließlich 17.01.2023

im Rathaus der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, R. 3.02 (OG) zu den allgemeinen Öffnungszeiten Mo: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 17:30 Uhr | Di - Do: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr | Fr: 08:30 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter <https://www.stadt-hallenberg.de/buergerservice/veroeffentlichungen/amtli-bekanntmachungen> abrufen.

Während der Frist können Stellungnahmen zur Planung innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die per Mail eingereicht werden, sind an post@stadt-hallenberg.de zu richten.

Hallenberg, den 08.12.2022

Eppner, Bürgermeister